



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Literatur.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Regierung in politischen Ansichten nahestehende Personen im Auge hat, welche sich, der Vermuthung nach, ganz privatim mit einzelnen Parteiorganen in Verbindung gesetzt haben mögen. Es kann ja sein, daß selbst Minister nebenbei journalistisch thätig sind; Bismarck soll zuweilen Notizen in die Norddeutsche Allgemeine Zeitung „Lancirt“ haben. Wer nun so etwas ausgewittert zu haben glaubt, scheint darum doch das betreffende Blatt nicht ein offizielles nennen zu dürfen. Diese Verwechslung findet sich täglich in der Presse und richtet viel Verwirrung an. Graf Eulenburg scheint also ganz recht zu haben, wenn er die Norddeutsche Allgemeine Zeitung und ähnliche Blätter gänzlich zurückwies. Dieser mit jedem jungen oder alten Jahr wiederkehrende Krieg wegen der Regierungspresse ist wie eine Schlange, die sich in den Schwanz beißt: es kommt niemals etwas direkt dabei heraus. Doch wollen wir damit die ganze Erörterung keineswegs verwerfen; es kann sein, daß indirekt heilsame Folgen auf der einen oder anderen Seite daraus entstehen.

Die Woche schließt in Spannung über nahe bevorstehende Mittheilungen wegen des sogenannten kleinen Belagerungszustandes über Berlin und in Voraussicht stürmischer Debatten aus Anlaß eines Kriegsplanes der Ultramontanen.

Berlin, den 8. Dezember 1878.

L.

## Literatur.

Bericht über die Weltausstellung in Philadelphia von 1876, herausgegeben von der österreichischen Kommission. Wien, 1877 und 1878; im Kommissions-Verlag der k. k. Hofbuchhandlung von Taesch und Frick.

Der in dem in 26 Hefen vollständig vorliegenden Werke enthaltene Bericht der österreichischen Kommission hat sich ein viel höheres Ziel gesteckt, als den, nur eine ausführliche Darstellung des in Philadelphia Gesehenen zu geben. Er bietet ein umfassendes klares Bild des industriellen Lebens und Treibens, der industriellen Errungenschaften und Probleme der transatlantischen Republik. Dieses Werk ist daher vorzugsweise geeignet, falsche Vorstellungen oder Vorurtheile zu berichtigen und Fingerzeige zu geben darüber, in wie weit und warum die Amerikaner uns in Manchem voraus sind, oder wo ein geeignetes Feld für die europäische und namentlich deutsche Mitbewerbung sich zu bieten scheint.

Die Darstellung des Maschinen-, Instrumenten- und Werkzeugbaues in

allen feinen Einzelheiten und Spezialitäten ist um so interessanter, als der Verfasser den schön ausgeführten Zeichnungen mathematische und statische Berechnungen beigibt. Mit derselben Ausführlichkeit ist der Brücken- und Eisenbahnbau behandelt. Auch hier sind statische Berechnungen gegeben, welche das in Europa so verbreitete Vorurtheil, als würden die großartigen Brücken in Nordamerika in ungenügender und leichtsinniger Weise ausgeführt, vollständig beseitigen sollten. Die unparteiische k. k. Kommission hebt hervor, daß die Europäer, wenn in irgend einem Fache, gerade im Brückenbau von den Amerikanern noch viel zu lernen hätten. Sehr Interessantes bietet der Bericht auch über das Hüttenwesen, die Kohlen- und Erzlager. Beim Studium der lehrreichen, dem 23. Hefte beigehefteten geologischen Karte und Tabellen erkennt man sofort eine der Ursachen, warum die Vereinigten Staaten ein so reiches Land sind und bleiben müssen. Besitzen sie doch ein Gebiet von über 191,000 englischen Quadratmeilen Kohlenfelder, während England und Irland zusammen deren nur 9000 Quadratmeilen besitzen. An vielen Stellen liegen Eisenerz und Kohlen übereinander, so daß sozusagen derselbe Schacht das Erz und die Kohle fördert.

Alles ist in dem Werke berührt und beschrieben, von der Baumwollen-, Leder-, Wolle-, Filz-, Seiden-, Holz-, Maschinen-Industrie an bis zur Architektur der öffentlichen Gebäude. Besonders eingehend sind natürlich diejenigen Industriezweige behandelt, bei denen die österreichische Industrie als Konkurrentin theilhaftig ist oder in Zukunft auftreten könnte. So wird das Werk Oesterreich großen Nutzen bringen. Es ist zu bedauern, daß die Kommission des deutschen Reiches ihren Bericht nicht gleichfalls in derselben Ausführlichkeit erstattet und der Oeffentlichkeit übergeben hat, denn auch unsere Industrie könnte solche Fingerzeige gewiß gebrauchen. Wir machen deshalb um so lieber auf das vorliegende treffliche Werk aufmerksam, da es einstweilen wenigstens theilweise diese Lücke ausfüllt. Nicht minder aber möchten wir auch allen deutschen Fabrikanten und Kaufleuten, die mit den Amerikanern Verbindung wünschen, die Schlusßworte des Berichts der k. k. Kommission an's Herz legen und mit ihnen diese Zeilen schließen:

Mit der Betonung der Ausstattung im engsten Zusammenhange stehen alle die bekannten Lieferungs-momente, wie: mustergetreue Ausführung, strenges Einhalten der Lieferzeit, Uebereinstimmung zwischen Inhalt und Bezeichnung. Es kann nicht genug betont und beherzigt werden, daß der Amerikaner, der selbst ein Muster von Pünktlichkeit und Exaktheit ist, auf alle diese Dinge den größten Werth legt, und daß ein einziges Uebersehen dessen oder ein den festgestellten Bedingungen Zuwiderhandeln den sofortigen Abbruch des Verkehrs zur Folge haben kann.

Zur Würdigung des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Ein Vortrag von Dr. Herm. Freiherrn von der Goltz, Propst und Oberkonsistorialrath. Berlin 1878. Verlag von L. Schleiermacher.

Eine lichtvolle Darstellung sowohl der Entstehung des apostolischen Glaubensbekenntnisses wie seiner Bedeutung für die Gegenwart. Der Verfasser findet diese auf dem liturgischen und katechetischen Gebiet. Das Apostolikum, das seiner wesentlichen Gestalt nach bis in das zweite Jahrhundert zurückführt, ist ein Heiligthum der christlichen Gemeinde, das sie nicht preisgeben darf. Es verbindet die Kirche der Gegenwart mit der Kirche des Alterthums, es verknüpft mit einander die einzelnen christlichen Konfessionen. Frei von dogmatischen Theorien faßt es die Thatfachen zusammen, die den Inhalt des christlichen Glaubens bilden. Der Doktrinarismus mag dies oder jenes im Apostolikum anders wünschen, wem aber der Sinn für die geschichtliche Einheit der Kirche erschlossen ist, und wer im christlichen Gottesdienst nicht den Tummelplatz wechselnder und sich bestreitender Schulmeinungen sieht, sondern eine Stätte, an welcher die Gemeinde aller Zeiten auf demselben Glaubensgrunde sich erbauen soll, der wird die Bewahrung und Bezeugung desselben in den Worten der Urkirche als einen liturgischen Schatz erkennen, dessen die Kirche nicht entrathen kann.

Die Reform der evangelischen Kirchenverfassung in Bayern von Dr. Ph. Zorn, o. ö. Professor der Universität Königsberg. Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht. Tübingen 1878. Verlag der H. Raupp'schen Buchhandlung.

Diese von warmer Liebe zu der evangelischen Kirche und hingebendem Eifer für ihre Interessen getragene Schrift stellt sich die Aufgabe, auf die Mängel ernst hinzuweisen, unter denen die Verfassung der evangelischen Kirche Bayern's leidet, und welche ihre Entwicklung gefährden, zugleich aber die Bahnen zu zeigen, die ihr eine gesicherte Stellung verheißen. Mit den konkreten Vorschlägen des Verfassers sind wir im Wesentlichen einverstanden. Wir stimmen ihm darin ganz bei, daß der katholische Fürst die ihm zustehenden kirchlichen Rechte nur durch evangelische, damit betraute Minister ausüben darf; ebenfalls darin, daß der prinzipielle Träger der Kirchengewalt die Gemeinde ist, und daß die kirchliche Gesetzgebung deshalb in die Hände der General-Synode gelegt werden muß. Auch daß er die Mitwirkung des Synodal-Ausschusses bei der Ernennung der kirchlichen Behörden fordert, billigen wir, wenn wir auch das Maß derselben mehr beschränkt wissen möchten. Es hängt dies mit einer grundsätzlichen Differenz gegenüber dem Standpunkt des Verfassers zusammen. Letzterer ist prinzipiell freikirchlich gerichtet und glaubt, daß der gegenwärtige Staat wesentlich religionslos sei und deshalb das landesherrliche

Kirchenregiment und die Privilegirung einer Religions-Gesellschaft ausschließe. Er ist daher darauf bedacht, die Rechte des ersteren soviel als möglich herabzumindern. Wir können die Argumentation des Verfassers nicht für zwingend erachten. Es scheint uns, daß derselbe die Bedeutung der Thatsache, daß, wie der moderne Staat überhaupt, so auch das deutsche Reich, die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen, gleichgiltig, zu welchem religiösen Bekenntnisse sie gehören, ausgesprochen hat, überschätzt. Wir sehen darin nicht die Tendenz, das landesherrliche Kirchenregiment und die Privilegirung einzelner Religionsgesellschaften zu untergraben und den Zusammenhang zwischen Staat und Kirche aufzuheben, sondern vielmehr nur die Absicht, die Grenze und das Maß zu bestimmen, welches die rechtliche Bevorzugung bestimmter Religionsgesellschaften nicht überschreiten dürfe.

Auch gegen manche einzelne Vorschläge des Verfassers in Beziehung auf die in's Auge zu fassende Organisation der evangelischen Kirche Bayern's haben wir Bedenken. Es ist uns fraglich, ob die Beseitigung der Zwischeninstanz der Dekanatsynode, für die Zorn sich ausspricht, in der That zu befürworten sei. Wir sind mit den zu berücksichtigenden Verhältnissen nicht ausreichend bekannt, um ein definitives Votum in dieser Angelegenheit abzugeben, möchten aber doch die Frage aufwerfen, ob die Dekanats-Synoden nicht dadurch einen erheblichen Dienst leisten könnten, daß sie die Proponenda der General-Synode einer Vorberathung unterzögen und zugleich den für die Wahl zur General-Synode qualifizirten Persönlichkeiten Gelegenheit gäben, hervorzutreten und erkennbar zu werden.

Auch in der Frage nach der Kompetenz der General-Synoden weichen wir vom Verfasser ab, auch abgesehen von der schon berührten Abgrenzung ihrer Rechte gegenüber der dem Landesherrn zustehenden Gewalt. Zorn schreibt mit Beyhschlag, Dove und Bierling derselben auch das Recht zu, die Bekenntnisschriften einer Abänderung zu unterwerfen. Die meisten deutschen Synodal-Ordnungen, so Württemberg, Oldenburg, Braunschweig, Hannover, Oesterreich, Sachsen-Weimar, Hessen-Darmstadt schließen das Bekenntniß ausdrücklich von der Gesetzgebung aus, und ebenso äußern sich Kirchenrechtslehrer wie von Scheuerl, Wach, Mejer. Wir müssen den Letzteren zustimmen. Nicht als ob wir die Bekenntnisschriften für unfehlbar hielten, davon sind wir weit entfernt. Wir gehen noch weiter, wir sehen nicht in den Bekenntnisschriften, sondern in dem in ihnen enthaltenen Bekenntnisse das Fundament unserer Kirche. Dies aber kann keiner Veränderung unterliegen, denn es stellt die eigenthümliche Auffassung des Wortes Gottes in heiliger Schrift dar, durch welche die evangelische Kirche entstanden ist. Dieselbe ruht ja nicht in dem Sinne auf dem Schriftwort, daß, wer nur immer sich auf dasselbe beruft, sich damit als

evangelischen Protestanten legitimire, sondern es ist eine Reihe aus dem Schriftworte gewonnener Erkenntnisse, eine aus ihre geschöpfte religiös-sittliche Gesamtdarstellung, die zugleich die Regel ihrer Auslegung bildet, welche die evangelische Kirche konstituiert hat und noch konstituiert. Neben dem formalen Schriftprinzip ist es das materielle Prinzip der Rechtfertigung aus dem Glauben und des daraus folgenden Priesterthums aller Gläubigen, wovon der Protestantismus nicht weichen kann, ohne sich aufzugeben. Und diese spezifisch protestantischen Grundanschauungen wiederum schließen sich an gewisse allgemeinere Voraussetzungen, durch welche die evangelische Kirche sich mit der Kirche aller Zeiten verbindet und den Charakter der Katholizität gewinnt.

Nun wollen wir durchaus nicht leugnen, daß die evangelische Kirche die Möglichkeit besitzt, ihrem Bekenntniß einen anderen Ausdruck, eine andere Fassung zu geben, als dies in den Bekenntnißschriften geschehen ist. Wir arbeiten, wie es uns wenigstens scheint, mit einem besseren theologischen Begriffs-Apparat, als dies früher der Fall war. Warum sollten wir also mit Hilfe desselben nicht besseres leisten, als die Reformatoren? Aber ob ein solches denn in der That das geleistet hätte, was es leisten sollte, das müßte doch immer erst durch Vergleichung mit den alten Bekenntnißschriften festgestellt werden, die vermöge ihrer Dignität als Stiftungsurkunden eine maßgebende Bedeutung nicht verlieren können. Eine Ergänzung der Bekenntnißschriften räumen wir willig den Synoden ein, eine Aufhebung der bisherigen können wir nicht zugestehen. Unter diesen Begriff einer Bekenntnißschrift stellen wir aber allerdings nicht die Konkordienformel, diese gilt mit Unrecht als solche, sie ist nur ein theologisches Elaborat.

Aber auch vor einer Ergänzung der Bekenntnißschriften möchten wir dringend unsere Synoden warnen. Unsere kirchliche Gegenwart ist so in sich gespalten, daß ein solcher Versuch nur eine Verschärfung der Gegensätze zur Folge haben würde.

Der Verfasser richtet schließlich den Blick auf die Herstellung eines rechtlich geordneten Zusammenhangs der einzelnen deutschen Landeskirchen. Wir stimmen damit durchaus überein, dies Ziel ist nicht aus dem Auge zu lassen. Wie aber gegenwärtig die Dinge liegen, schließt die Verwirklichung desselben für alle diejenigen Landeskirchen eine Gefahr in sich, in welcher lutherische und reformirte Gemeinden mit einander in Union sich befinden. Der Gedanke einer deutschen evangelischen Nationalkirche könnte sich leicht in die Wirklichkeit zweier Kirchenkörper, eines lutherischen und eines reformirten, umsetzen. Und diese Gefahr möchten wir vermieden sehen. Den ersten Schritt zu dem, wie gesagt, immer zu setzenden Ziele würden wir daran erkennen, daß die seit 1866 von Preußen erworbenen Landeskirchen mit der Landeskirche der acht älteren Provinzen zu einem

Ganzen, in dem selbstverständlich der konfessionelle Bestand der einzelnen Theilkirchen verbürgt sein mußte, sich vereinigten. — Endlich haben wir noch in der geschichtlichen Einleitung etwas zu beanstanden. Zwar charakterisirt sich die von Calvin ausgehende Organisation im Gegensatz zu der von Zwingli geleiteten dahin, daß der Obrigkeit keine ausgezeichnete Stellung im Kirchenregimente zu Theil geworden sei. Das ist richtig, insoweit Calvin's Theorie in Betracht gezogen wird, auch richtig, insoweit die Kirchen in das Auge gefaßt werden, die sich im Gegensatz zur herrschenden Staatsgewalt gebildet haben; aber es ist nicht richtig, insoweit die Kirchen in Rechnung gezogen werden, zu denen der Staat eine befreundete Stellung einnahm, es ist auch nicht zutreffend für Genf selbst. Hier gestaltete sich, wie D. Mejer es treffend bezeichnet, eine Art konsistorialer Kirchenregierung. Die Kirchengewalt lag in den Händen des Konsistoriums, das aus Geistlichen und Ältesten zusammengesetzt war. Letztere gingen aber aus der Wahl nicht der kirchlichen Gemeinden, sondern der politischen Körperschaften hervor.\*)

Wir haben mehrfach unsern Dissens mit dem geehrten Herrn Verfasser aussprechen müssen, das hindert uns nicht, mit der Grundtendenz der Schrift unsere Uebereinstimmung zu erklären und ihr die Beachtung von Seiten der maßgebenden Persönlichkeiten zu wünschen, auf die sie gerechten Anspruch hat.

Des Kulturkampfes Ende von Dr. Karl Hase. Leipzig. Breitkopf & Härtel. 1878.

Ueber die Ausgleichung zwischen dem Staat und der römischen Kurie sich zu äußern, waren wenige Theologen so berufen, wie Karl Hase. Mit protestantischer Entschiedenheit verbindet er das vollste Verständniß für die Eigenart des Katholizismus, und die Objektivität geschichtlicher Betrachtung gestattet ihm, die schwebenden Fragen von einem weiteren Gesichtspunkt, als die Sinne der Partei gewährt, in das Auge zu fassen. Wir beschränken uns darauf, seinem Gedankengang zu folgen, und verzichten auf eine Diskussion über die einzelnen in Betracht kommenden Punkte, die leicht zu einem selbständigen Aufsatz werden könnte. Die Ausschließung der Jesuiten und ihnen verwandter klösterlicher Genossenschaften billigt Hase. Eine Genossenschaft, von der Clemens XIV. in dem Aufhebungsbriefe erklärt hat, daß, so lange sie bestehe, „nicht möglich ist, daß die Kirche je wieder zu einem wahrhaften und dauernden Frieden gelange,“ deren welthistorische Bestimmung darin besteht, alle feindseligen Mächte gegen die protestantische Kirche aufzureizen, hat keinen Anspruch auf Existenz in einem Staate, dessen Wohlfahrt auf einem friedlichen Neben-

\*) „Comme ceste Eglise est disposée, qu' on en eslise deux du Conseil estroit, quatre du Conseil des Soixante et six du Conseil de deux.“ Ordonnances ecclésiastiques de Genève 1541. Richter K. O. I, 345.

einanderwohnen von Katholiken und Protestanten ruht. Dagegen mißbilligt Hase die Ausschließung auch aller anderen Orden durch das Maigesetz von 1875 — ausgenommen nur die der Krankenpflege gewidmeten. Einem Staat, der auch der katholischen Kirche volle Freiheit vergönnen will, ihre Eigenthümlichkeit darzulegen, soweit dieser Staat es ertragen kann, zieme es nicht, die Klöster insgemein auszustoßen. Hiernach dürfte für Preußen ein Klostergesetz nach der Art des für Oesterreich beantragten vollkommen ausreichen: die Zulassung bestimmter Orden, die Gestattung jeder örtlichen Niederlassung und die Oberaufsicht als Sache der Regierung. Als das Werthvollste der sogenannten Maigesetze bezeichnet Hase das die wissenschaftliche Bildung des künftigen Klerus Betreffende, nur die nachfolgende wissenschaftliche Staatsprüfung enthält eine unnöthige Belastung. Wer ein deutsches Gymnasium mit Ehren absolvirt hat, der hat an humanistischer Bildung zur Noth genug für einen katholischen Pfarrer. — Die Forderung einer Anzeige der bevorstehenden Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen hält Hase für ziemlich überflüssig; da aber die Regierung daran festzuhalten entschlossen sei, werde man in Rom nicht widerstreben und die Anzeige dem Gewissen der einzelnen Geistlichen anheim stellen, nicht als ein Zeichen der Unterwerfung unter den Staat, wohl aber als anständige, höfliche Meldung. — Die Errichtung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten findet Hase's Billigung, ebenso im Wesentlichen die Begrenzung der kirchlichen Disziplinargewalt über Kirchendiener. Auch daß die Pfarrämter nach der Erledigung binnen Jahresfrist wieder besetzt werden sollen und die Sukkursal-Pfarreien gemindert sind, ist ihm unbedenklich. In der Beschränkung auf Zuchtmittel ausschließlich religiöser Natur, sagt Hase mit feiner Ironie, werde die katholische Kirche nur insofern eine Kränkung sehen, als sie auf ihre geistigen Zuchtmittel erst noch verwiesen werde.

Das Nothrecht der Gemeinde, ihren Pfarrer zu wählen — ein Recht, das dem Prinzip des Katholizismus fremd ist, brauche nicht zurückgenommen zu werden, die katholische Kirche könne es als ein Phantom betrachten. Ist der Friede geschlossen, so wird binnen Jahresfrist der Bischof das geistliche Amt besetzt haben und die Gemeinde nicht in der Lage sein, an jenem ihr dann zustehenden Rechte Anstoß zu nehmen. Zudem wir weniger bedeutsame Fragen, die Hase aufwirft und beantwortet, übergehen, berühren wir schließlich, wie er über die Zukunft der abgesetzten Geistlichen und Bischöfe denkt. Was Erstere anlangt, so befürwortet er, daß sie, falls sie nur wegen unterlassener Anzeige zurückgewiesen worden seien, nachdem dieselbe erfolgt sei, wieder eingesetzt werden. Was Letztere betrifft, so erwartet er eine königliche Amnestie mit Auswahl. Während der Fürstbischof Förster unbedenklich nach Breslau zurückkehren könne, müßten Männer wie Ledochowski und Martin in ihrem bequemen Martyrium verbleiben. Der Papst könne entstehende Schwierigkeiten beseitigen, wenn er die Ausgeschlossenen zur Entfugung auffordere oder die Wahl von Bisthumsverwesern für sie veranlasse.

Hase bezeichnet als Absicht seines Schriftchens, den katholischen Landesleuten darzuthun, daß in dem, was der preußische Staat von jenen Gesetzen festzuhalten hat, keine Verfolgung der katholischen Kirche liege, und den protestantischen Mitbürgern, daß dasjenige, was der Staat aufgeben kann, keineswegs auf dem Wege nach Canossa liege. Dieser Nachweis ist überzeugend geführt.

Verantwortlicher Redakteur: **Dr. Hans Blum** in Leipzig.

Verlag von **F. L. Herbig** in Leipzig. — Druck von **Hüthel & Herrmann** in Leipzig.